

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 94 (2009)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Schnitt ins Leben!

Am 22. Juni 2009 läuft die Vernehmlassungsfrist ab für einen neuen Gesetzesartikel, der die «Verstümmelung weiblicher Genitalien» als eigenen Tatbestand unter Strafe stellt. Zudem soll – im Unterschied zum geltenden Recht – eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden können, wenn sie am Tatort selber nicht strafbar ist. Ein klares Signal gegen eine Praxis, in der Mädchen unter dem Vorwand einer Ferienreise in ihr Herkunftsland verbracht und dort beschnitten werden.

Der Zentralvorstand der FVS hat eine Stellungnahme verabschiedet, welche die Aufnahme des Tatbestandes und die Freiheitsstrafe für dieses Verbrechen unterstützt.

Geltendes Recht

Genitalverstümmelung ist eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines Mädchens. Nach geltendem Recht wird sie als schwere Körperverletzung eingestuft.

Im Juni 2008 war in Freiburg ein erstes Urteil wegen Ge-

nitalverstümmelung gefällt worden gegen eine in der Schweiz lebende Somalierin, die nicht verhindert hatte, dass ihre 13-jährige Halbschwester bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland beschnitten wurde.

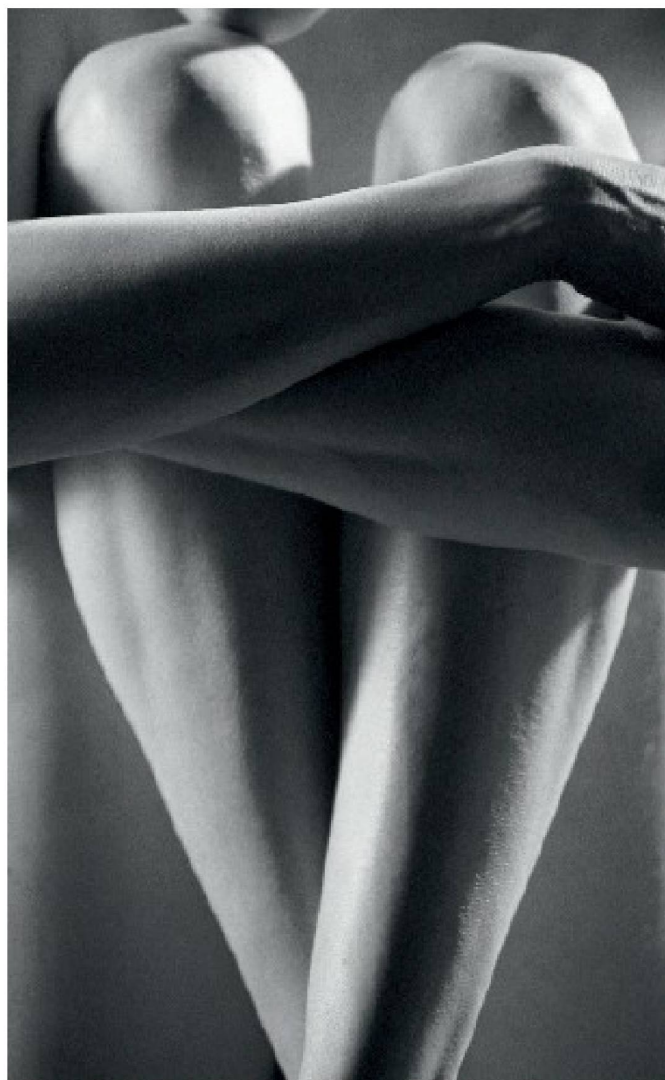
Die ältere Schwester wurde wegen Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten schuldig gesprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Kurz darauf hat das Zürcher Obergericht gegen ein geständiges und reuiges Elternpaar aus Somalia eine zweijährige bedingte Freiheitsstrafe wegen Beschneidung der Tochter ausgesprochen.

Die Mutter, die als Mädchen in ihrem Herkunftsland selber die gravierendste Beschneidungsform erlitten hatte, machte vor Gericht glaubhaft, dass sie bis 1998 nicht gewusst habe, dass es unbeschnittene Frauen gibt und dass solche Eingriffe von keiner Religion verlangt werden.

1996 hatte sie zusammen mit ihrem Mann einen durchreisenden somalischen Beschneider beauftragt, ihre zwei Buben und die damals zweijährige Tochter an ihrem Wohnort im Zürcher Oberland zu beschneiden.

Erst elf Jahre später kam die Sache anlässlich eines Arztbesuches ans Tageslicht.



Alle Prozessbeteiligten bejahten, dass die Eltern sich in einem Rechtsirrtum befunden haben, der allerdings vermeidbar gewesen wäre. Das Gericht attestiert den Eltern, sie hätten ihren Fehler erkannt und daraus die Lehren gezogen. Die beiden jüngeren Töchter wurden nicht mehr beschnitten.

7'000 Betroffene

In der Schweiz leben laut einer Studie des Kinderhilfswerks Unicef über 7000 Frauen, deren Genitalien verstümmelt

wurden. Zu den Betroffenen gehören vor allem Migrantinnen aus Somalia, Äthiopien und Eritrea.

Verjährung

Bei einer schweren Körperverletzung verjährt die Strafverfolgung nach 15 Jahren. Richtet sich die Tat gegen Kinder unter 16 Jahren, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Die FVS hat sich in ihrer Stellungnahme für eine

> Pagina 2

«Il pontefice romano presenta alternativamente i vantaggi e i rischi di trattare i seguaci di Maometto da alleati-concorrenti.»
Guido Bernasconi



> Seite 3

Delegiertenversammlung 2009

> Seite 5

«14 afrikanische Staaten haben die Genitalverstümmelung verboten. Aber es bleibt noch viel zu tun – auch in Europa!»
Waris Dirie, Anwältin der Frauen



> Seite 5

«Standardmässig und gedankenlos werden Knaben beschnitten – bei uns in Europa!»
Lukas Stoermer, Jurist, Journalist

> Seite 6

Kreationisten verwirren die Diskussion mit Scheinproblemen.